

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 338

28. Dezember 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

★ Verordnung (EWG) Nr. 2896/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Erzeugnisse	1
★ Verordnung (EWG) Nr. 2897/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Aufnahme weiterer Waren in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	3
★ Verordnung (EWG) Nr. 2898/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien	4
★ Verordnung (EWG) Nr. 2899/77 des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände	5
★ Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 der Kommission vom 22. Dezember 1977 über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung	6
★ Verordnung (EWG) Nr. 2901/77 der Kommission vom 22. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 585/77 und (EWG) Nr. 597/77, insbesondere hinsichtlich der totalen Aussetzung der Abschöpfung im Rahmen der besonderen Einfuhrregelung für gefrorenes Rindfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 2902/77 der Kommission vom 22. Dezember 1977 über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können	12

(Fortsetzung umseitig)

MITTEILUNG AN UNSERE ABONNENTEN

Infolge des außergewöhnlich starken Arbeitsanfalls zum Jahresende wird in der Auslieferung der letzten Nummern des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1977 eine erhebliche Verzögerung eintreten. Es ist unvermeidlich, daß mehrere Nummern mit dem gleichen Datum erscheinen werden.

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)	
★ Verordnung (EWG) Nr. 2903/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen	14
★ Verordnung (EWG) Nr. 2904/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1282/72, (EWG) Nr. 1717/72 und (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen	16
Verordnung (EWG) Nr. 2905/77 der Kommission vom 27. Dezember 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18
Verordnung (EWG) Nr. 2906/77 der Kommission vom 27. Dezember 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20
<hr/>	
II <i>Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte</i>	
Rat	
77/805/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer	22

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2896/77 DES RATES****vom 20. Dezember 1977**

zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Erzeugnisse

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen sind in allen Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den Staatshandelsländern aufgehoben worden.

Im Zuge der schrittweisen Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten angewandten Einfuhrregelungen erscheint es zweckmäßig, einige andere mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhren aus diesen Drittländern aufzuheben.

Durch die Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 auf die Einfuhr der genannten Erzeugnisse wird keine Lage entstehen, die die Anwendung der in Titel IV der obengenannten Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHABERT

(1) ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

FRI INDFØRSEL OMHANDLET I ARTIKEL 1

EINFUHREN NACH ARTIKEL 1

IMPORTS REFERRED TO IN ARTICLE 1

IMPORTATIONS VISÉES À L'ARTICLE 1^{er}

IMPORTAZIONI PREVISTE ALL'ARTICOLO 1

IN ARTIKEL 1 VERMELDE INVOER

Forkortelser :		Abkürzungen :	Abbreviations :	Abréviations :	Abbreviazioni :	Afkoringen :
BG	= Bulgarien	Bulgarien	Bulgaria	Bulgarie	Bulgaria	Bulgarije
H	= Ungarn	Ungarn	Hungary	Hongrie	Ungheria	Hongarije
PL	= Polen	Polen	Poland	Pologne	Polonia	Polen
R	= Rumænien	Rumänien	Romania	Roumanie	Romania	Roemenië
CS	= Tjekko-slovakiet	Tschecho-slowakei	Czecho-slovakia	Tchéco-slovaquie	Ceco-slovacchia	Tsjecho-slowakije
SU	= USSR	UdSSR	USSR	URSS	URSS	USSR
AL	= Albanien	Albanien	Albania	Albanie	Albania	Albanië
RPC	= Folkerepublikken Kina	Volksrepublik China	People's Republic of China	République populaire de Chine	Repubblica popolare cinese	Volksrepubliek China
VN	= Den socialistiske republik Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	Socialist Republic of Vietnam	République socialiste du Viêt-nam	Repubblica socialista del Vietnam	Socialistische Republiek Vietnam
COR	= Nordkorea	Nordkorea	North Korea	Corée du Nord	Corea del Nord	Noord-Korea
MO	= Mongoliet	Mongolei	Mongolia	Mongolie	Mongolia	Mongolië
DDR	= Tyske demokratiske Republik	Deutsche Demokratische Republik	German Democratic Republic	République démocratique allemande	Repubblica democratica tedesca	Duitse Democratische Republiek

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2897/77 DES RATES**vom 20. Dezember 1977****zur Aufnahme weiterer Waren in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2896/77⁽²⁾ hat der Rat beschlossen den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽³⁾ auf andere Waren auszudehnen.

Es ist angezeigt, die von der Ausdehnung betroffenen Waren in die Spalte 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2896/77 aufgeführten Waren werden in die Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHABERT

(1) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2898/77 DES RATES

vom 20. Dezember 1977

zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (¹), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1887/76 (²), hat die Kommission die Einfuhr nach Italien von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern einer Genehmigungspflicht unterworfen.Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2162/76 (³) und Nr. 3205/76 (⁴) hat der Rat die Aufrechterhaltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 1977 beschlossen.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die die Einführung dieser Schutzmaßnahmen begründet haben, bestehen auf dem italienischen Markt fort.

Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen Staatshandelsländern werden weiterhin zu Preisen nach Italien eingeführt, die erheblich unter den italienischen Prei-

sen für ähnliche Erzeugnisse liegen und somit den Erzeugern dieser Gemeinschaftsregion erhebliche Nachteile zufügen oder zuzufügen drohen, falls die augenblicklich angewandten Maßnahmen nicht verlängert würden.

Daher ist es angebracht, diese Maßnahmen auf dem italienischen Markt bis zum 31. Dezember 1978 gegenüber Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der UdSSR beizubehalten.

Die diesen Drittländern gegenüber beibehaltenen Maßnahmen können aufgehoben werden, falls diese Länder mit der Gemeinschaft Konsultationen aufnehmen und diese zu beiderseits zufriedenstellenden Ergebnissen führen sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1887/76 eingeführte und mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2162/76 und Nr. 3205/76 bestätigte Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien wird bis zum 31. Dezember 1978 aufrechterhalten.

Die Gesamtmenge der Waren, für die 1978 Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, darf folgende Mengen nicht überschreiten:

NIMEXE-Kennziffer	Bezeichnung	Ursprung	Menge (Stück)
85.20-15	Glühlampen für elektrische Beleuchtung für eine Spannung von mehr als 28 V	Bulgarien DDR Tschechoslowakei UdSSR	420 000 3 350 000 4 100 000 1 365 000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. CHABERT

(¹) ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.(²) ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 79.(³) ABl. Nr. L 242 vom 3. 9. 1976, S. 1.(⁴) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1976, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2899/77 DES RATES
vom 21. Dezember 1977
zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Beitragsakte, insbesondere auf Artikel 102,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß bis zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände die bis 31. Dezember 1977 geltenden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung bis 31. Januar 1978 zu verlängern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) :

- Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände (¹),
- Nr. 1672/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Heringsbestände (²),

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHABERT

(¹) ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 28.

(²) ABl. Nr. L 186 vom 26. 7. 1977, S. 27.

(³) ABl. Nr. L 196 vom 3. 8. 1977, S. 4.

(⁴) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 8.

(⁵) ABl. Nr. L 287 vom 11. 11. 1977, S. 8.

(⁶) ABl. Nr. L 250 vom 30. 9. 1977, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2900/77 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1977

über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann bei der Einfuhr die vollständige Aussetzung der Abschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch von der Vorlage eines Kaufvertrags für Gefrierfleisch aus Beständen einer Interventionsstelle abhängig gemacht werden.

Der Verkauf von Gefrierfleisch aus Beständen der Interventionsstellen muß so erfolgen, daß er den Markt nicht stört und allen Beteiligten gleichen Zugang gewährleistet. Zur gerechten Verteilung des zum Verkauf angebotenen Fleisches empfiehlt es sich daher, den Verkauf im Wege einer Ausschreibung vorzunehmen. Mit einigen Abweichungen haben diese Verkäufe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (³) zu erfolgen. Bei entbeintem Fleisch muß die Aufmachung der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2630/75 der Kommission vom 16. Oktober 1975 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches (⁴) entsprechen.

Die Regelung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist für die Beteiligten normalerweise günstiger als die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der gleichen Verordnung. Billigerweise müssen daher für den Verkauf von Interventionsfleisch je nach Bestimmung des eingeführten Fleisches unterschiedliche Mindestpreise festgesetzt werden können.

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(²) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

(⁴) ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 16.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (⁵) werden die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, unter Anwendung des Verhältnisses zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das bei Abwicklung des Geschäfts oder eines Teils des Geschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den mit diesem Geschäft verbundenen Betrag bezieht.

Nur Kaufverträge für Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen berechtigen zur Erteilung von Einfuhrizenzen für Fleisch auf Grund der Regelung des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68. Diese Verträge sollten mit einem entsprechenden Vermerk versehen sein.

Während der Ausschreibung können Fälle höherer Gewalt eintreten. In solchen Fällen sollten die Interventionsstellen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr bei vollständiger Aussetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Vorlage eines gemäß dieser Verordnung geschlossenen Kaufvertrags für gefrorenes Fleisch aus Beständen einer Interventionsstelle erforderlich.

(⁵) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(2) Vorbehaltlich besonderer, abweichender Vorschriften dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach einem Ausschreibungsverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere Artikel 6 bis 14.

Artikel 2

(1) Eine allgemeine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wird spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Einzelausschreibung veröffentlicht.

(2) Im Rahmen der Ausschreibungsregelung führen die Interventionsstellen vierteljährlich Einzelausschreibungen durch.

Die Bekanntmachung der Einzelausschreibung enthält Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das zum Verkauf angebotene Fleisch von den Interventionsstellen übernommen wurde, und, soweit es sich um entbeintes Fleisch handelt, über dessen Aufmachung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2630/75.

(3) Die Ausschreibungen werden mindestens fünf Tage vor Anlaufen der für die Abgabe von Angeboten festgesetzten Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Die Abgabe der Angebote ist nur in den ersten zehn Tagen jedes Quartals zulässig. Das erste Mal dürfen sie allerdings nur vom 20. bis zum 30. Januar 1978 eingereicht werden.

(2) In dem Angebot ist die in Artikel 5 genannte Erzeugnisgruppe anzugeben, die der Bieter einzuführen beabsichtigt.

(3) Für jede der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Regelungen gelten die von dem gleichen Bieter stammenden Angebote als ein einziges Angebot.

(4) Um zulässig zu sein, bezieht sich das Angebot auf eine in Fleisch mit Knochen ausgedrückte Gesamtmenge von mindestens 5 und höchstens 100 Tonnen. 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(5) Bei der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter, daß er für das laufende Quartal in anderen Mitgliedstaaten als dem in welchem das Angebot abgegeben wird, kein Angebot bezüglich der gleichen Sonderregelung eingereicht hat und verpflichtet sich, ein solches nicht einzureichen. Bei Abgabe von Kaufanträgen bezüglich der gleichen Sonderregelung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten durch den gleichen Bieter sind alle Anträge unzulässig.

Artikel 4

Am achtzehnten Tag jedes Quartals teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 16.00 Uhr fernschrift-

lich das Verzeichnis der Bieter und die Mengen der Erzeugnisse, die Gegenstand der abgegebenen Angebote sind, unter Angabe der betreffenden Einfuhrregelung mit.

Ist der genannte Tag in einem Mitgliedstaat kein Werktag, so macht dieser Mitgliedstaat die Mitteilung am ersten darauf folgenden Werktag.

Zum ersten Mal ist die im ersten Absatz genannte Mitteilung jedoch am 6. Februar 1978 vorzunehmen.

Artikel 5

Unterschiedliche Mindestpreise können für die Angebote festgesetzt werden, die die Einfuhr folgender Erzeugnisse ermöglichen sollen :

- A. gefrorenes Fleisch zur Herstellung der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Konserven ;
- B. gefrorenes Fleisch zur Herstellung von anderen in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen.

Artikel 6

Für die einzelnen Ausschreibungen ist jeweils der repräsentative Kurs zugrunde zu legen, der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 878/77 am letzten Tag der Abgabefrist für die Angebote gilt.

Artikel 7

(1) Der Kaufvertrag muß den Vermerk „Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68“ sowie anschließend den Großbuchstaben, der die Gruppe der gemäß Artikel 5 einzuführenden Erzeugnisse bezeichnet, die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten und den Stempel der Interventionsstelle tragen.

(2) Der Kaufvertrag ist nicht übertragbar.

Artikel 8

Ist dem Zuschlagsempfänger die fristgerechte Übernahme infolge höherer Gewalt nicht möglich, so bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für erforderlich erachtet.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt und die von ihr daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2901/77 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 585/77 und (EWG) Nr. 597/77, insbesondere hinsichtlich der totalen Aussetzung der Abschöpfung im Rahmen der besonderen Einfuhrregelung für gefrorenes Rindfleisch

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c) und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch unter vollständiger Aussetzung der Abschöpfung kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 von der Vorlage eines Kaufvertrags über Gefrierfleisch aus Beständen einer Interventionsstelle abhängig gemacht werden. Die Anwendung dieser Regelung, insbesondere durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 der Kommission vom 22. Dezember 1977 über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung⁽³⁾, erfordert die Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 585/77 der Kommission vom 18. März 1977 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁴⁾, und (EWG) Nr. 597/77 der Kommission vom 18. März 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1384/77⁽⁶⁾.

Bei der Regelung nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist es nicht notwendig, eine Frist für die Erteilung der Lizzenzen vorzusehen.

Die Definition der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, wie sie in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 gegeben ist, rechnet zu den Fertigerzeugnissen nicht entbeintes und gesalzenes Fleisch, Fleisch in Salzlake, getrocknetes oder geräuchertes Fleisch. Diese Erzeugnisse können jedoch so angesehen werden, daß sie

einen zur Erreichung der Zielsetzungen des genannten Artikels 14 ausreichenden Verarbeitungsgrad aufweisen.

Die italienische Fassung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 kann zu Zweifeln hinsichtlich ihrer Auslegung Anlaß geben und ist deshalb genauer zu formulieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 585/77 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung und durch folgenden Artikel ergänzt :

„Artikel 11a“

(1) Damit die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte besondere Einfuhrregelung Anwendung finden kann :

- a) müssen der Lizenzantrag oder die vom selben Interessenten eingereichten Lizenzanträge von dem Original eines Kaufvertrages über gefrorenes Rindfleisch aus Beständen einer Interventionsstelle, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 während des Vierteljahres, in dem der Antrag vorgelegt wurde, geschlossen worden ist, sowie von dem Nachweis der Zahlung des in diesem Vertrag genannten Kaufpreises begleitet sein ; der Name des Antragstellers erscheint als Name des Käufers in dem Vertrag ;
- b) müssen sich der Lizenzantrag und die Lizenz auf die im Anhang genannten Erzeugnisse bis zu den dort festgelegten Mengen beziehen ;
- c) müssen der Lizenzantrag und die Lizenz je nach der Angabe in dem Kaufvertrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 eine der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) oder in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Angaben enthalten ;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

(4) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 16.

d) muß die Lizenz eine der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Die Lizenzanträge sind nur zulässig, sofern :

- a) der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die seit mindestens 12 Monaten eine Tätigkeit im Vieh- und Fleischsektor ausübt und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingeschrieben ist ;
- b) der Antragsteller in dem in Artikel 9 genannten Fall den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, nachweist, daß die Herstellung der Konserven in dem im Antrag angegebenen Betrieb mit Einverständnis des Verantwortlichen dieses Betriebes erfolgt ist.

(3) Der Kaufvertrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann nur in einem einzigen Mitgliedstaat für einen oder mehrere gleichzeitig oder nacheinander gestellte Lizenzanträge und höchstens für die Menge verwendet werden, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b) eingeführt werden kann.

(4) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 sind die sich aus den Einfuhrlizenzen ergebenden Ansprüche nicht übertragbar.

(5) Bei der Einreichung der Lizenzanträge verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich,

- a) die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Verarbeitungsgänge beziehungsweise
- b) die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der gleichen Verordnung genannten Verarbeitungsgänge

in dem anlässlich dieser Verpflichtung angegebenen Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr überführt werden, entweder selbst durchzuführen oder unter seiner Verantwortung durchführen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich, die unter a) genannten Verarbeitungsgänge in dem im Antrag angegebenen Betrieb gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) selbst durchzuführen oder unter seiner Verantwortung durchführen zu lassen.

(6) Die Lizenz wird dem Antragsteller unverzüglich erteilt.

(7) Bei Erteilung der Einfuhrlizenz wird auf dem Original des Kaufvertrags die Fleischmenge

angegeben, für welche im Rahmen dieses Vertrages noch Anspruch auf Erteilung von Lizzenzen besteht. Ist diese Menge ausgeschöpft, so streicht die die Lizenz ausstellende Stelle auf dem Original des Vertrages die nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 vorgesehene Angabe."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 597/77 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Als Herstellung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt die Verarbeitung

- zu anderen Erzeugnissen als denen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung sowie zu anderen als den in Absatz 5 genannten Erzeugnissen oder
- zu Erzeugnissen der Tarifstelle 02.06 C I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2“

(1) Die Vorschriften von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 können angewandt werden, wenn festgestellt worden ist, daß die Gefrierfleischmengen im Besitz der Interventionsstellen 10 000 Tonnen tatsächlich oder voraussichtlich überschreiten.

(2) Bei Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird die Anwendung der Maßnahmen von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) derselben Verordnung ausgesetzt.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 1 finden in dem im Absatz 1 vorgesehenen Fall Anwendung.“

Artikel 3

Die italienische Fassung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 lautet wie folgt :

„c) trenta giorni per i prodotti che non soddisfano alle condizioni di cui alla lettera a) o b).“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG“

Erzeugnisse und Mengen die auf Vorlage eines Kaufvertrags über Rindfleisch aus Beständen einer Interventionsstelle eingeführt werden können

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg, die für jedes kg bei den Interventionsstellen gekauftes Geflügel mit Knochen eingeführt werden darf	Menge in kg, die für jedes kg bei den Interventionsstellen gekauftes Geflügel ohne Knochen eingeführt werden darf
1	2	3	4
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	II. von Rindern :		
	b) gefroren :		
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1,00	1,30
	4. andere :		
	bb) Teilstücke ohne Knochen :		
	11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens 5 Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens 5 Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	0,77	1,00
	22. als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teilstücke (e)	0,77	1,00
	33. andere	0,77	1,00

(e) Die Einreihung in diese Tarifstelle ist an die Vorlage einer Bescheinigung geknüpft, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.“

VERORDNUNG (EWG) NR. 2902/77 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1977

über die Festsetzung der Menge männlicher Junggrinder, die im ersten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Junggrinder eine geschätzte Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 über 200 000 Stück aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Kommission vom 18. März 1977 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrliczenzen für Rindfleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/77⁽⁴⁾, festgelegt.

Dabei ist den Erfordernissen der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt vor allem für Italien, dessen Bedarf im ersten Vierteljahr 1978 auf mindestens 45 000 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Junggrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1978 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizzenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung be-

gründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1978 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 50 000 Stück zum Mästen bestimmte männliche Junggrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen mindestens 45 000 Stück nach Italien einzuführen und dort zu mästen sind.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Junggrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuertag geltenden und zu 50 v.H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuertag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 12 000 Junggrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v.H. ermäßigt.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betrifft gemäß Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 585/77

- entweder Junggrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Junggrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslawien,
- Jugoslavien,
- Yugoslavia,
- Yougoslavie,
- Jugoslavia,
- Joegoslavië.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 5.

(4) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

(4) In der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Menge können landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen unmittelbar Einfuhrlizenzen für höchstens 30 000 Tiere erteilt werden.

Zu diesem Zweck gibt dieser Mitgliedstaat in der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

585/77 genannten Mitteilung die Kategorien der Antragsteller an.

Artikel 2

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die derselben Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfungen betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2903/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2743/72⁽²⁾,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71⁽³⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 zuständig, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen über Spezialisierung einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden anzuwenden.

Die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 der Kommission vom 21. Dezember 1972 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen⁽⁴⁾ ist bis zum 31. Dezember 1977 befristet.

Es ist angebracht, die Gültigkeitsdauer der genannten Verordnung um fünf Jahre zu verlängern und zugleich einige Änderungen anzubringen.

Um die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, empfiehlt es sich, die Obergrenze für den Marktanteil auf 15 % in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes und die Obergrenze für den Gesamtumsatz auf 300 Millionen Rechnungseinheiten heraufzusetzen.

Es besteht Anlaß, ausdrücklich zu bestimmen, daß bei der Berechnung des Marktanteils nicht nur die unter

die Vereinbarung fallenden Erzeugnisse, sondern auch solche Erzeugnisse einzubeziehen sind, die vom Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden. Ferner empfiehlt es sich, genau zu umschreiben, welche Unternehmen dabei zu berücksichtigen sind.

Eine Übergangsregelung ist für diejenigen Vereinbarungen zu treffen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und infolge der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht mehr erfüllen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „31. Dezember 1982“ ersetzt.

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1 dieser Verordnung ist nur anwendbar,

a) wenn die Erzeugnisse, die Gegenstand der Spezialisierung sind, und die sonstigen Erzeugnisse der beteiligten Unternehmen, die vom Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden, in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes nicht mehr als 15 % des Marktes aller dieser Erzeugnisse ausmachen und

b) wenn der gesamte Umsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb eines Geschäftsjahres 300 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„(1) Beteiligte Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind

a) die vertragschließenden Unternehmen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 144.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 194 vom 13. 8. 1977, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 292 vom 29. 12. 1972, S. 23.

- b) die Unternehmen, bei denen die vertragsschließenden Unternehmen
 - unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzen oder
 - mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen oder
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen können oder
 - das Recht haben, die Geschäfte des Unternehmens zu führen ;
 - c) die Unternehmen, die
 - unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % des Kapitals oder des Betriebsvermögens eines der vertragsschließenden Unternehmen besitzen oder
 - bei ihm mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen oder
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen können oder
- das Recht haben, die Geschäfte des Unternehmens zu führen.
- (2) Für die Berechnung des gesamten Umsatzes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) sind die Umsätze zusammenzählen, welche die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr mit allen Waren und Dienstleistungen erzielt haben. Dabei werden die Umsätze zwischen den vertragsschließenden Unternehmen nicht mitgezählt."
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert :
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält die Ziffer 1 ; er wird durch folgender Absatz 2 ergänzt :
- "(2) Das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages gilt in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 nicht für Vereinbarungen, die am 1. Januar 1978 bestehen und den in der ursprünglichen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2904/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1282/72, (EWG) Nr. 1717/72 und (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 13. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 52 Absätze 2 und 4 der Beitrittsakte wird die letzte Annäherung der Preise für Milcherzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1978 wirksam. Die in mehreren Verordnungen zur Berücksichtigung der Preisdifferenz bei Milcherzeugnissen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung enthaltener Vorschriften sind infolgedessen entsprechend anzupassen.

Es handelt sich um folgende Bestimmungen :

— Artikel 2 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 der Kommission vom 21. Juni 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/77⁽⁸⁾,

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

(⁵) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

(⁶) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

(⁷) ABl. Nr. L 142 vom 22. 6. 1972, S. 14.

(⁸) ABl. Nr. L 108 vom 30. 4. 1977, S. 75.

- Artikel 3 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission vom 8. August 1972 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/77,
- Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2379/77⁽¹¹⁾.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 des Rates vom 26. April 1977 über die Gewährung einer Beihilfe für den Butterverbrauch⁽¹²⁾ kann im übrigen eine Beihilfe für Butter gewährt werden, die zum privaten Verbrauch gekauft wird. Es ist daher notwendig, daß die Preisermäßigung für im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 verkauften Butter davon abhängig gemacht wird, daß die Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 880/77 nicht auf die betreffende Butter angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.
2. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

Für im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Butter

a) werden die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Ausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 0,42 multipliziert,

b) wird keine Erstattung gewährt."

(⁹) ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 11.

(¹⁰) ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

(¹¹) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 37.

(¹²) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 31.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Butter wird von der Interventionsstelle zu einem Preis verkauft, der dem zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses geltenden Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle, verringert um höchstens 138,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, entspricht.

(2) Die Preisermäßigung nach Absatz 1 ist davon abhängig, daß für die auf Grund dieser Verordnung verkaufte Butter nicht die Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 880/77 gewährt wird.

(3) Jeder verkaufende Mitgliedstaat kann eine Mindestkaufmenge festlegen."

2. In Artikel 4 Absatz 3 wird Buchstabe f) gestrichen.

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Für die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Butter werden die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Ausgleichsbeträge mit dem Koeffizienten 0,40 multipliziert."

Artikel 3

In Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2905/77 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1977****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	86,02
10.01 B	Hartweizen	115,29 (1) (5)
10.02	Roggen	68,88 (6)
10.03	Gerste	74,50
10.04	Hafer	65,67
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	73,31 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	65,44 (4)
10.07 C	Sorghum	76,07 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,77
11.01 B	Mehl von Roggen	107,77
11.02 A I a)	Grobgriff und Feingrieß von Hartweizen	189,62
11.02 A I b)	Grobgriff und Feingrieß von Weichweizen	141,61

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaft, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2906/77 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1977****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	1,03
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0,34
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I(a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I(b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II(a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II(b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1977

zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

(77/805/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer⁽³⁾, geändert durch die Richtlinien 74/318/EWG⁽⁴⁾, 75/786/EWG⁽⁵⁾ und 76/911/EWG⁽⁶⁾, erläßt der Rat mindestens sechs Monate vor Ablauf der ersten Stufe eine Richtlinie, in der die nach der ersten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien festgelegt werden.

Die erste Stufe läuft am 31. Dezember 1977 ab; eine erneute Verlängerung der ersten Stufen erweist sich als notwendig.

Die in der ersten Stufe anzuwendenden Kriterien haben eine erste Annäherung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten in sieben der neun Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne daß dadurch die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten oder die Lage auf ihren Märkten spürbar beeinflußt worden wären.

Die Struktur der Verbrauchsteuer auf Zigaretten muß neben einem je Erzeugniseinheit festgelegten spezifi-

schen Teilbetrag einen proportionalen, an Hand des Kleinverkaufspreises — alle Steuern einbegriffen — berechneten Teilbetrag umfassen. Da die auf Zigaretten erhobene Umsatzsteuer die gleiche Wirkung hat wie eine proportionale Verbrauchsteuer, ist es angebracht, die Umsatzsteuer bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen dem spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer und der Gesamtsteuerbelastung zu berücksichtigen.

Die Einzelbestimmungen für eine zweite Stufe sind so festzulegen, daß sich die von den Mitgliedstaaten angewandten Verbrauchsteuern auf Zigaretten auf eine gemeinsame Struktur hin ausrichten.

Es empfiehlt sich, Dänemark die Möglichkeit einzuräumen, von der Inkraftsetzung der in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG genannten Bestimmungen in Grönland mit Rücksicht auf dessen besondere Situation abzusehen.

Die Einführung des harmonisierten Steuersystems würde im Vereinigten Königreich, wenn sie mit keiner Anpassungsmaßnahme verbunden wäre, der Gesundheitspolitik der britischen Regierung entgegenwirken.

Es ist deshalb angezeigt, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG auf die schädlichsten Zigaretten während eines auf dreißig Monate beschränkten Zeitraums — vom Tage des Inkrafttretens der zweiten Stufe an gerechnet — eine zusätzliche Verbrauchsteuer zu erheben.

Die Struktur der Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten wird später festgelegt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 178 vom 2. 8. 1976, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. C 204 vom 30. 8. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 3. 7. 1974, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 51.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 33.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/464/EWG erhält folgende Fassung:

„(3) In der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen wird für Zigaretten in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verhältnis zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und Umsatzsteuer festgelegt, so daß der Fächer der Kleinverkaufspreise das Gefälle der Herstellerabgabepreise angemessen widerspiegelt.“

Artikel 2

In Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG werden die Worte „Zeitraum von vierundfünfzig Monaten“ durch „Zeitraum von sechzig Monaten“ ersetzt.

Artikel 3

In der Richtlinie 72/464/EWG wird folgender Abschnitt eingefügt:

„**ABSCHNITT IIA**

Einzelvorschriften für die zweite Harmonisierungsstufe

Artikel 10a

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 umfaßt die zweite Stufe der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1980.

(2) Während dieser zweiten Harmonisierungsstufe ist Artikel 10b anzuwenden.

Artikel 10b

(1) Der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten wird unter Bezugnahme auf Zigaretten der Preisklasse festgelegt, die nach den am 1. Januar jeden Jahres — beginnend am 1. Januar 1978 — vorliegenden Angaben am meisten gefragt ist.

(2) Der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer darf weder niedriger als 5 % noch höher als 55 % des Betrages der Gesamtsteuerlast sein, die sich aus der proportionalen Verbrauchsteuer, der spezifischen Verbrauchsteuer und der Umsatzsteuer auf diese Zigaretten zusammensetzt.

Irland ist jedoch befugt, einen spezifischen Teilbetrag, der nicht höher als 60 % des Betrages der Gesamtsteuerlast sein darf, bis zum 31. Dezember 1978 anzuwenden.

(3) Wird die für die vorerwähnte Preisklasse geltende Verbrauchsteuer oder Umsatzsteuer nach

dem 1. Januar 1978 geändert, so wird der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer unter Bezugnahme auf die neue steuerliche Gesamtbelastung der in Absatz 1 genannten Zigaretten festgelegt.

(4) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat die Zölle von der Bemessungsgrundlage für die proportionale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ausnehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erheben, deren Betrag jedoch nicht höher sein darf als 90 % des Gesamtbetrags aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer, die sie auf die in Absatz 1 genannten Zigaretten erheben.

Artikel 10c

Das Vereinigte Königreich wird in Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 ermächtigt, vom Inkrafttreten der zweiten Stufe an dreißig Monate lang eine zusätzliche Verbrauchsteuer auf Zigaretten zu erheben, deren Teergehalt im Rauch 20 mg oder mehr beträgt.

Die gesamte steuerliche Belastung der Zigaretten, auf die die zusätzliche Verbrauchsteuer erhoben wird, darf die gesamte steuerliche Belastung, die bei Nichterhebung dieser zusätzlichen Verbrauchsteuer angewandt worden wäre, nicht um mehr als 20 % übersteigen. Das Verhältnis zwischen den spezifischen Teilbeträgen der Verbrauchsteuer und der gesamten steuerlichen Belastung muß innerhalb der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Grenzen liegen.

Das Vereinigte Königreich unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission vor Inkrafttreten der zweiten Stufe über das Verfahren und die Kriterien für die Bestimmung des Teergehalts im Rauch der Zigaretten.“

Artikel 4

In Artikel 12 der Richtlinie 72/464/EWG wird Absatz 1 durch folgenden Satz ergänzt:

„Dänemark kann davon absehen, diese Bestimmungen in Grönland in Kraft zu setzen.“

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. GEENS

MITTEILUNG AN DIE LESER

Vom 1. Januar 1978 an wird ein Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* herausgegeben.

Dieses täglich erscheinende Supplement enthält die bisher in der Ausgabe C des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen sowie die Ausschreibungen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Später sollen auch die Bekanntmachungen von öffentlichen Lieferaufträgen aufgenommen werden.

Dieses Supplement kann ab sofort, unabhängig vom Amtsblatt, zum Preis von 1 500 bfrs (95,50 DM) beim :

**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003
LUXEMBURG**

oder bei den auf der letzten Umschlagseite aufgeführten Vertriebsbüros abonniert werden.